

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen
07/26 – TA/CF

Ihr Zeichen

Datum
17.03.2026

Stellungnahme der Sparte Netze von Oesterreichs Energie zur Marktkonsultation der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung - Teil 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sparte Netze von Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur „Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung“ Teil 2 Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere wesentlichsten Kritikpunkte an dem Begutachtungsentwurf sind

Ad 2.3.1 „Systemdienliche Speicher“

Die kumulativ aufgezählten Voraussetzungen für die Einstufung als „systemdienliche Speicher“ sind nach unseren Analysen nicht alle gleichzeitig erfüllbar (beispielsweise ist offen, ob der Regelzonenführer mit einem systemdienlichen Speicher einen Vertrag über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen im Rahmen des Engpassmanagements abschließen würde, wenn dieser aufgrund der vom Verteilnetzbetreiber vorgegebenen Hüllkurven Einschränkungen bei der Betriebsweise einzuhalten hat). Somit wäre näher zu definieren, wie zu verfahren ist, wenn einzelne Punkte hier ohne Verschulden des Speicherbetreibers nicht erfüllt werden können.

Wir regen an, zu den angeführten Kriterien zusätzlich einen dauerhaft flexiblen Netzzugang für „systemdienliche Speicher“ für beide Energieflussrichtungen als Voraussetzung zu definieren. Gemäß § 6 Abs 1 Z 148 EIWG bezeichnet „systemdienlicher Betrieb“ eine Betriebsart, bei der durch eine Anlage möglichst kein Beitrag zur bemessungsrelevanten Höchstleistung geleistet wird und damit keine zusätzlichen Netzanschlusskapazitäten bzw. Leistungsreserven im Netz beansprucht werden – in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Formulierungen im dritten Absatz unter „2.3.4 Dauerhaft flexibler Netzzugang“ des

gegenständlichen Dokuments erscheint ein dauerhaft flexibler Netzzugang hier ein geeignetes Kriterium zu sein.

Hinsichtlich des komplexen Zusammenspiels von Netzentwicklungsplänen, Ausschreibungen, Flexibilitätsplattformen und Hüllkurven regen wir die Erstellung von Ablaufdiagrammen bzw. Flussdiagrammen zur Klarstellung der Zusammenhänge und Abgrenzungen zwischen den einzelnen Instrumenten und den beteiligten Stakeholdern dringend an.

Ad Standortmethodik

Der Begriff „Geeigneter Standort“ ist regulatorisch zentral, aber methodisch nicht definiert. Zur Schaffung von Rechtssicherheit wären generelle Regelungen dringend erforderlich. Im Allgemeinen ist auf Basis der aktuellen Informationen offen, ob es sich bei „geeigneten Standorten“ um Standorte handelt, an denen die systemdienlichen Speicher bzw. die systemdienlichen Stromerzeugungsanlagen möglichst geringe Einschränkungen zu erwarten haben, oder ob hier Standorte adressiert werden, an denen solche Anlagen bei bestehenden, oder absehbaren Engpässen entlastend wirken können und demnach erheblich eingeschränkte Hüllkurven hinnehmen müssen. Dabei wären Details beispielsweise zu Berechnungsmethoden von Engpasshäufigkeiten oder auch Kostenfunktionen zu klären.

Quantifizierung etwaiger betrieblicher Einschränkungen durch den Netzbetreiber

Sowohl im Zusammenhang mit „systemdienlichen Speichern“ als auch mit „dauerhaft flexiblen Netzzugängen“ wird von den Netzbetreibern eine Quantifizierung der für den Kunden zu erwartenden Einschränkungen gefordert.

Eine Quantifizierung der Einschränkungen im Sinne von Prognosen erscheint unseriös und kann vom Netzbetreiber nicht gefordert werden. Insbesondere sind langfristige Entwicklungen (z.B. für 20 Jahre) in Anbetracht der aktuell hoch dynamischen Entwicklungen rund um die Energiewende sowie im Hinblick auf Flexibilitäten im Allgemeinen und zukünftige flexible Energie- und Netztarife nicht mehr abschätzbar.

Eine derartige Forderung gegenüber Netzbetreibern wirft unweigerlich Haftungsfragen auf, wenn die Prognosen später doch nicht eintreten.

Umgang mit Bestandsanlagen und laufender Nachweis von Systemdienlichkeit

Der vorgestellte Konsultationsentwurf wirkt primär zukunftsorientiert und lässt offen, ob eine Einstufung für Speicher und Stromerzeugungsanlagen als „systemdienlich“ nur einmalig und im Falle von Speichern für eine Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme erforderlich ist, oder ob für den Erhalt dieser Einstufung auch zyklische Nachweise erforderlich sind. Auch ist offen, wie beispielsweise nach einigen Jahren systemdienlichen Betriebs mit dem Wunsch „systemdienlicher“ Anlagen nach einer „Kündigung der Systemdienlichkeit“ umzugehen wäre. Darüber hinaus fehlen aktuell Regelungen für Bestandsanlagen (etwa Pumpspeicheranlagen) ebenso wie für in Bau befindliche Anlagen. Ein ggf. notwendiger,

laufender (wiederholte) Nachweis der Systemdienlichkeit bedarf ebenso einer Regelung wie die „Mindestverpflichtungsdauer“ für system- oder auch netzdienliches Verhalten.

Kundenwunsch nach dauerhaft flexiblen Netzzugang

Ein zentraler Erfolgsfaktor für das Heben von Potentialen ist die Möglichkeit, einen dauerhaft flexiblen Netzzugang auf Verlangen von Netzbenutzern auch bei ausreichenden Netzanschlusskapazitäten bzw. OHNE bestehende oder erwartete Netzengpässe zu ermöglichen. Auf diese Weise können Ressourcen geschont werden, und die verfügbaren Netzanschlusskapazitäten später hinzukommenden „unflexiblen“ Netzbenutzern zugeteilt werden.

Zu den Punkten des Begutachtungsentwurfes nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Ad 2.2 Rolle der Energiespeicheranlagen

Im ersten Absatz regen wir die Ergänzung des Satzes: „**Demnach müssen Energiespeicheranlagen sowohl als Einspeiser als auch als Last beurteilt, werden.**“ an.

Ad 2.3 Konkretisierung des „systemdienlichen Betriebs“

Zum letzten Punkt der Aufzählung wäre ergänzend zu klären: Ist bei Anschluss von „systemdienlichen Anlagen“ unterhalb der Übertragungsnetzebene auch der Anschlussnetzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreiber für den aus dem Betrieb dieser Anlagen resultierenden Leistungs- bzw. Energieaustausch von Netznutzungs- und Netzverlustentgelten befreit? Ein allfällig erforderlicher Datenaustausch wäre ebenfalls zu klären.

Ad 2.3.1 „Systemdienliche Speicher“

Im letzten Satz des ersten Absatzes wäre das Wort „maximal“ zu ergänzen. Da wir davon ausgehen, dass die Systemdienlichkeit mit der (laufenden) Betriebsweise eines Speichers verbunden ist, ist eine Einstufung als „systemdienlicher Speicher“ deshalb nicht generell für 20 Jahre sinnvoll, sondern bedarf vielmehr einer laufenden Überprüfung zum Erhalt dieser Einstufung.

Textvorschlag

*„Die Freistellung gilt **maximal** für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme.“*

Ad Z 2

Wir gehen davon aus, dass Speicher auch in Bezugsrichtung systemdienlich sein können, ohne dass diese auch wieder in das Stromnetz einspeisen. Somit wäre die entsprechende Formulierung „und bezugsseitig“ zu ergänzen. Dies dient der Berücksichtigung von Elektrolyseuren, Power2Heat-Anlagen und vergleichbaren Anlagen. Um die Administration bzw. die Fallzahl von systemdienlichen Speichern zu Beginn der Regelungen noch vergleichsweise überschaubar zu halten, erlauben wir uns weiters anzuregen, die Einstufung als „systemdienlicher Speicher“ vorläufig (z.B. für 3 Jahre) auf Netzbenutzer mit Anschluss auf den höheren Netzebenen 4 und 3 zu beschränken. Zusätzlich wäre aus systemischer

Sicht auch eine Berücksichtigung eines minimalen Energiegehaltes sinnvoll. Beispielsweise erscheinen 2 MWh als geeignete Größe.

Textvorschlag

„2. Der Speicher verfügt über eine Engpassleistung von zumindest 1 MW (einspeiseseitig oder bezugsseitig), ein Speichervolumen von zumindest 2 MWh sowie einen Anschluss auf Netzebene 4 oder 3.“

Ad Z 8

Wie unter Kapitel A1 bereits erwähnt, regen wir an, zu den angeführten Kriterien zusätzlich einen dauerhaft flexiblen Netzzugang für „systemdienliche Speicher“ für beide Energieflussrichtungen als Voraussetzung zu definieren. Gemäß § 6 Abs 1 Z 148 EIWG bezeichnet „systemdienlicher Betrieb“ eine Betriebsart, bei der durch eine Anlage möglichst kein Beitrag zur bemessungsrelevanten Höchstleistung geleistet wird und damit keine zusätzlichen Netzanschlusskapazitäten bzw. Leistungsreserven im Netz beansprucht werden – in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Formulierungen im dritten Absatz unter „2.3.4 Dauerhaft flexibler Netzzugang“ des gegenständlichen Dokuments erscheint ein dauerhaft flexibler Netzzugang hier ein geeignetes Kriterium zu sein.

Gleichzeitig weisen wir auf Implikationen hinsichtlich möglicher Regressansprüche von Netzbenutzern hin, wenn Restriktionen aus dem Übertragungsnetz **unentgeltlich** Verteilernetzbetreiber zu Einschränkungen im Verteilernetz zwingen und deshalb vertragliche Leistungen von Speichern im Übertragungsnetz nicht oder nur teilweise erbracht werden können.

Textvorschlag (Ergänzung einer weiteren Ziffer)

8. Der Anschluss des Speichers erfolgt in beiden Energieflussrichtungen mittels „dauerhaft flexiblem Netzzugang“ gemäß Kapitel 2.3.4 bzw. im Sinne von § 103 Abs. 1 EIWG.

Ad Fragen

Aufgrund des außerordentlich ambitionierten Zeitplanes des Konsultationsprozesses war es nicht möglich, diese komplexen Fragestellungen in ausreichender Tiefe und Qualität zu erörtern. Wir werden jedoch gerne zu einem späteren Zeitpunkt konstruktive Beiträge leisten.

Insgesamt ist aus heutiger Sicht das Thema der Ausschreibung generell noch zu wenig definiert und wir verweisen auf die Anregung der Ablaufdiagramme um das Verständnis aller Stakeholder zu schärfen.

Ad 2.3.2 „Systemdienliche Stromerzeugungsanlagen“

Generell ersuchen wir um Klarstellung, ob auch nicht-erneuerbare Erzeugungsanlagen als systemdienlich anerkannt werden können.

„Bezugslastig“ auf die Umspannwerke zu beziehen, greift nach unserem Verständnis zu kurz, da im Netz ein Zusammenspiel benachbarter Umspannwerke stattfindet und

möglicherweise nur scheinbar in einem einzelnen Umspannwerk ein Bedarf besteht, wohingegen benachbarte Umspannwerke oder auch die höheren Spannungsebenen bereits eine Überlastung durch Einspeisung erfahren.

In Analogie zum Kapitel 2.3.2 regen wir für „systemdienliche Stromerzeugungsanlagen“ die Ergänzung einer Mindestleistung und zur anfänglichen Eingrenzung des administrativen Aufwands vorübergehend zusätzlich eine Beschränkung auf Anschlüsse der Netzebenen 4 und 3 an.

Textvorschlag (als fünfter Punkt der Aufzählung)

- **Die Engpassleistung der Stromerzeugungsanlage muss mindestens 1 MW betragen und über einen Anschluss auf Netzebene 4 oder 3 verfügen**

Ad 2.3.3 „Netzdienliche, kontrahierte Speicher“

Wir regen an, im zweiten Absatz die Qualifizierung als „systemdienlich“ an eine Mindest-Verpflichtungsdauer für „systemdienlichen Betrieb“ zu binden. Eine Mindest-Verpflichtungsdauer erscheint auch im Zusammenhang mit etwaigen einmaligen Pauschalbeträgen oder im Zusammenhang mit Vergünstigungen beim einmalig anfallenden Netzanschlussentgelt sinnvoll.

Textvorschlag

*„Voraussetzungen für die Qualifizierung als „systemdienlich“ ist in diesem Fall also, dass der Energiespeicher bei einer von einem Netzbetreiber gemäß § 89 Abs. 2 Z 2 EIWG durchgeführten Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat und gemäß der vom Netzbetreiber definierten und von der Regulierungsbehörde genehmigten Bedingungen **für einen Zeitraum von wenigstens x-Jahren** betrieben wird.“*

Ad 2.3.4 Dauerhaft flexibler Netzzugang

Wir regen an, den Kundenwunsch gleich zu Beginn zu erwähnen, wenngleich dieser später im Absatz erwähnt wird. Weiters soll diese Möglichkeit auch sinngemäß den Energiespeichern zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erscheint es geboten, im Sinne eines möglichst schonenden Umgangs mit verfügbaren Leistungsreserven im Netz auf Kundenwunsch dauerhaft flexible Netzzugänge auch bei noch ausreichenden Reserven im Netz zu realisieren, wenn durch den Anschluss kein Beitrag zur bemessungsrelevanten Höchstleistung geleistet wird und damit keine zusätzlichen Netzanschlusskapazitäten bzw. Leistungsreserven im Netz beansprucht werden.

Textvorschlag

*„Im Fall mangelnder Netzkapazitäten **sowie auch bei ausreichend Netzkapazitäten in Kombination mit dem Verlangen eines Kunden** können Verteilernetzbetreiber gem. § 103 EIWG mit Netzbenutzern Verträge über flexiblen Netzzugang abschließen.*

...

*Diese Option steht nicht nur einspeisenden Netzbenutzern, sondern auch Betreibern von Verbrauchs- **und Energiespeichieranlagen** offen.“*

Weiters wäre auch im Zusammenhang mit dauerhaft flexiblen Netzzugängen eine Mindest-Verpflichtungsdauer für die Duldung der mit dem flexiblen Netzzugang verbundenen Restriktionen zu definieren – insbesondere im Hinblick auf die Gewährung einer Reduktion beim Netzanschlussgelt. Um Planungssicherheit für die Netzbetreiber zu gewährleisten, erscheint eine Mindestdauer von zumindest **10 Jahren** als erforderlich.

Der Satz „*Als Grundvoraussetzung für die Gewährung eines dauerhaft flexiblen Netzzugangs...*“ erscheint unnötig restriktiv. Bei einem dauerhaft flexiblen Netzzugang handelt es sich um eine bilaterale Vereinbarung zwischen Netzbenutzer und Netzbetreiber auf Verlangen des Netzbenutzers, sofern hier Einigkeit erzielt werden kann, müssen hier mangende Netzanschlusskapazitäten kein Kriterium sein. Vielmehr können durch einen derartigen Anschluss Ressourcen im Sinne verfügbarer Netzanschlusskapazitäten geschont werden.

Wir regen die Streichung dieses Satzes an.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



DI Ursula Tauschek
Leiterin Netze

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.